

Vorlage Nr.: 0023/2024
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	22.02.2024		N			
Rat	Entscheidung	29.02.2024		Ö			

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Sicherung und Stärkung der medizinischen Versorgung im Heidekreis
Raumordnerische Auswirkung Klinikneubau in Bad Fallingbostel auf die Stadt Soltau**

Anlage:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag - vorläufige Endfassung vom 07.02.2024

Bezug: Vorlage 0041/2023

1. Sachverhalt und Rechtslage:

In der Beschlussvorlage 0041/2023 wurde ausführlich die Sach- und Rechtslage zu den raumordnerischen Auswirkungen des Klinikneubaus in Bad Fallingbostel auf die Stadt Soltau dargestellt. Wesentliche Aspekte der Bewertung waren dabei die raumordnerische Wirkung der Schließung des Klinikums in Soltau sowie Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung der medizinischen Versorgung in der Stadt Soltau.

Soltau ist nach Abschnitt 2.2 Ziffer 07 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Mittelzentrum eingestuft. Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte – hier das Mittelzentrum Soltau – ist entsprechend zu sichern und zu entwickeln. Dieses Ziel der Raumordnung muss unter Berücksichtigung der künftigen Schließung des Klinikums in Soltau und des gleichzeitigen Neubaus eines Gesamtklinikums im Grundzentrum Bad Fallingbostel bewertet werden, da ein Klinikum grds. eine zentralörtliche Einrichtung zur Deckung des gehobenen Bedarfs im Gesundheitsbereich – wie auch Fachärzte – ist. Solche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs sollen grds. in Mittelzentren zur Verfügung stehen. Mit dem Verlust des Klinikums verliert das Mittelzentrum Soltau eine wesentliche Säule des mittelzentralen Versorgungsauftrags, sodass dies raumordnerisch beachtlich ist und eine Kompensation im medizinischen Bereich erforderlich wird. Zum Erstgenannten ist zudem die unterschiedliche Betroffenheit der mittelzentralen Verflechtungsbereiche im Heidekreis herauszustellen.

Im mittelzentralen Verflechtungsbereich Munster ist eine geringere Betroffenheit bei der Schließung der beiden Krankenhäuser in Soltau und Walsrode in Bezug auf den Gesundheitsbereich vorhanden, da auch hier bisher kein Klinikum vorgehalten wurde. Im mittelzentralen Verflechtungsbereich Soltaus ist dagegen eine erhebliche Betroffenheit im Bereich Gesundheit gegeben, da die stationäre medizinische

Versorgung fast vollständig verloren geht (MediClin bietet hier noch ein Angebot). Im mittelzentralen Verflechtungsbereich Walsrode – wozu auch das Grundzentrum Bad Fallingbostal gehört – wird der Gesundheitsbereich durch ein neues, modernes und attraktives Gesamtklinikum deutlich gestärkt. Diese unterschiedliche Betroffenheit musste und muss weiterhin raumordnerisch bewertet werden.

Eine raumordnerische Bewertung erfolgt in der raumordnerischen Stellungnahme des Büros Dr. Jansen, die parallel zur Ausarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages erarbeitet wurde. Das Ergebnis dieser Stellungnahme wurde intensiv zwischen dem Landkreis Heidekreis und der Stadt Soltau erörtert. Im Ergebnis ist zutreffend, dass der Status des Mittelzentrums Soltau und auch der mittelzentrale Verflechtungsbereich zum aktuellen Zeitpunkt trotz des Klinikverlustes und des Neubaus eines Gesamtklinikums in Bad Fallingbostal nicht gefährdet und auch nicht erheblich beeinträchtigt sind. Die langfristigen Auswirkungen sind jedoch zu beobachten, da insbesondere die 2023 vom Rat beschlossene Wohnraumbedarfsanalyse und das Gewerbeentwicklungskonzept mögliche langfristige negative Auswirkungen auf Grund des Standortnachteils – geringere medizinische Versorgung vor Ort – für das Mittelzentrum aufgezeigt haben. Dies kann nur durch ein geeignetes raumordnerisches Monitoring bewertet werden.

Dieses Monitoring ist eine wesentliche Regelung im öffentlich-rechtlichen Vertrag. Weiterfolgend muss es zur Sicherung der planerischen Belange der Stadt Soltau noch einen städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Bad Fallingbostal geben, damit weiterführende Sogwirkungen zu Lasten des Mittelzentrums Soltau verhindert werden können. Dies wurde ebenfalls im Vertrag dargestellt. Die beiden Elemente Monitoring und städtebaulicher Vertrag waren entscheidend für die neue Bewertung der raumordnerischen Betroffenheit, sodass der raumordnerische Belang insofern für die Stadt Soltau nunmehr ausreichend geregelt erscheint.

Der zweite wesentliche Aspekt für die Stadt Soltau war die Sicherung und Entwicklung der ambulanten medizinischen Versorgung unter Berücksichtigung des Wegfalls der stationären medizinischen Versorgung, da nur ambulante medizinische Angebote eine Kompensation darstellen können. Hierzu wurden gemeinsam mit dem Landkreis Heidekreis und dem Heidekreisklinikum in mehreren Arbeitsgruppensitzungen intensiv Lösungswege besprochen und aufgezeigt. Das Ergebnis der Kompensationsmaßnahmen ist ein weiteres wesentliches Element des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Folgende Maßnahmen wurden dabei für den Standort Soltau definiert:

- Aufstellung eines Medizinischen Gesamtkonzeptes, wo insbesondere die Inhalte des Vertrags in Bezug auf die medizinischen Aspekte enthalten sein müssen; dieses ist mit den Kommunen abzustimmen
- Weiterentwicklung der Medizinischen Versorgungszentren zu Family Centern
- Werktägliche ambulante unfallchirurgische Notfallversorgung
- Ausbau Telemedizin
- Einrichtung und Betreibung eines Zentrums für ambulantes Operieren
- Sicherung der fachärztlichen Versorgung in den Mittelzentren
- Möglichkeit für den Betrieb einer Tages- und Kurzzeitpflege
- Möglichkeit der Verlagerung von Aufgaben der Kreisverwaltung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kinder, Jugend, Familie
- Verbleib des Radiologischen Versorgungszentrum am Oenninger Weg
- Sicherstellung und Entwicklung des Rettungsdienstes

Ziel der Stadt Soltau ist eine enge Verzahnung der vorhandenen in räumlicher Nähe befindlichen medizinischen Angebote, sodass ein Gesundheitscampus entwickelt werden kann. Neben den künftigen Angeboten im Altstandort sind hier auch das

Ärztehaus am Oeninger Weg, die MediClin und die Angebote am Standort Reithalle zu nennen.

Auch der kassenärztliche Bereitschaftsdienst war ein wichtiger Baustein für die Stadt Soltau. Vertraglich konnte dabei leider nur erreicht werden, dass sich der Landkreis Heidekreis bei der Kassenärztlichen Vereinigung dafür einsetzt, dass dieser Bereitschaftsdienst freitags, samstags und sonntags in einem bestimmten Zeitfenster fortgesetzt wird, sofern ein Bedarf weiterhin vorhanden ist. Eine größere Verbindlichkeit konnte hier nicht erzielt werden. Jedoch wurde ergänzend zum öffentlich-rechtlichen Vertrag ein Letter of Intent zwischen dem Landkreis Heidekreis und der Kassenärztlichen Vereinigung (KVN) vereinbart, in dem die KVN versichert, dass sie die Bemühungen um die Sicherung der dezentralen ambulanten fachärztlichen Versorgung und um eine ausgewogene und angemessene Neuansiedlung von Facharztsitzen im Heidekreis nach besten Kräften unterstützt und darauf im Rahmen ihrer Möglichkeit hinwirken wird. Zudem wurde festgehalten, dass die KVN derzeit weiterhin beabsichtigt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst in Soltau freitags, samstags und sonntags anbieten wird, soweit hierfür weiterhin Bedarf besteht.

Im Ergebnis können diese Maßnahmen eine Kompensation für den Klinikverlust in Soltau sein, sofern diese Maßnahmen entsprechend des Vertrages umgesetzt werden. Durch die Vereinbarung von Maßnahmen bei Nichterfüllung konnte hier eine größere Verbindlichkeit geschaffen werden. Insofern könnte dem Ziel Rechnung getragen werden, dass die ambulante medizinische Versorgung in Soltau gesichert und entwickelt wird. Diese Forderung der Stadt Soltau ist mithin ebenfalls erfüllt.

In § 17 Abs. 2 des Vertrages wird schlussendlich geregelt, dass die Stadt Soltau ihre raumordnerischen Bedenken zurückstellen wird, damit die Einrichtung des neuen Gesamtklinikums in Bad Fallingbostal nicht beeinträchtigt bzw. vereitelt wird. Maßgeblich bleibt dabei aber die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen, die zu beobachten sind.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Es fallen keine Aufwendungen und keine Erträge an.

3. Beschlussvorschlag:

Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Sicherung und Stärkung der medizinischen Versorgung im Heidekreis wird in der vorliegenden Fassung (Anlage) zugestimmt. Die Unterzeichnung des Vertrages ist zu veranlassen.